

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/11 BH

L 8 AL 1331/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 194/11 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit der Nichtigkeitsklage gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11.5.2005, mit dem dieses auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 16.10.2003 abgeändert und die auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe ab 24.9.2001 gerichtete Klage in vollem Umfang abgewiesen, die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die unselbstständige Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen hat. Das LSG hat die Nichtigkeitsklage mit Beschluss vom 22.6.2011 als unzulässig zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 22.7.2011 - per Fax eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 25.7.2011 - für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 24.6.2011 zugestellten Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und die darin angekündigte Nachreichung des Vordrucks zur Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 4.8.2011 vorgelegt.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*) mit dem durch die Prozesskostenhilfe-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 25.7.2011 (Montag) endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO*), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch erst verspätet am 4.8.2011 vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Allein die Ankündigung der Nachreichung des Vordrucks genügt nicht.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

